

## Übungsfall Polizeirecht – Betteln verboten

Die Stadt Berlin hat eine Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung – StrAnIPoVO) erlassen. Sie hat in ihren hier relevanten Teilen folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 55 Allgemeines Sicherheit- und Ordnungsgesetz ASOG Bln vom 14.04.1992, zuletzt geändert durch § 15 II des Gesetzes vom 29.09.2004 (GVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Bedürfnisanstalten in Berlin.

§ 2 Straßen

(1) Auf öffentlichen Straßen ist untersagt [...] das Betteln, [...].

§ 3 Anlagen

(1) In den öffentlichen Anlagen ist untersagt [...] das Betteln, [...].

§ 16 Bußgelder

...

Hinter dem Erlass der Verordnung stehen verschiedene Erwägungen. So stelle das Betteln schon aufgrund eines Verstoßes gegen Straßenrecht eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Daneben verstoße sowohl "einfaches" als auch besonders aggressives Betteln gegen die öffentliche Ordnung.

Die A erhält wenig später auf Grund der Polizeiverordnung einen formell einwandfreien Bescheid über ein Bußgeld in Höhe von € 100 wegen verbotenen Bettelns vor dem U-Bahnhof Alexanderplatz.

Ist der Bußgeldbescheid rechtmäßig?

### **Abwandlung:**

In den politischen Parteien wird der Vorschlag diskutiert, zur Erfüllung der Aufgaben aus der Verordnung auch Private einzusetzen. Wie beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des Bußgeldbescheides, wenn die Sachverhaltsermittlung durch Private erfolgt?

### **Wichtige Aspekte**

Gemeingebrauch vs. Sondernutzung, „stilles/ aggressives Betteln“, abstrakte Gefahr,

### **Vertiefungshinweise**

Gusy, Polizeirecht, 5. Aufl. Rn. 410 ff.; Bindzus/ Lange, JuS 1996, 482 (historischer Überblick); Hamann, NVwZ 1994, 669, (Die Gefahrenabwehrverordnung)

### **Entscheidungen**

VGH Mannheim, NVwZ 2003, 115, Aufenthaltsverbot für Personen der „Punk-Szene“; VGH Mannheim, NVwZ 1999, 560, Normenkontrolle einer Polizeiverordnung: Bettelverbot